

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021041/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 20.04.2021 TOP: 2.8
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021041/1
	Az.:	erstellt am: 31.03.2021

Betreff

Bürgerbegehren

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	20.04.2021: Stadtrat	20.04.2021	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		12.04.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, das Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides mit dem Ziel:

1. die Straße der DSF im Ortsteil Merzien,
2. die Straße der Freundschaft im Ortsteil Zehringen,
3. die Köthener Straße im Ortsteil Dohndorf

der Stadt Köthen (Anhalt) in Änderung des Beschlusses des Stadtrates Köthen (Anhalt) vom 05.11.2020 wieder aus dem Straßenreinigungsklassenverzeichnis der Reinigungsklasse II herauszunehmen und in die Reinigungsklasse III zu überführen mit der Folge, dass kein maschinelles Kehren erfolgt und damit keine Straßenreinigungsgebühren erheben werden und die Anlieger wieder für die Reinigung selbst zuständig werden, abzulehnen.

Gesetzliche Grundlagen:
KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 05.11.2020 hat der Stadtrat die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen (Anhalt) (Straßenreinigungssatzung) beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde ein Bürgerbegehren gemäß § 26 KVG LSA auf den Weg gebracht.

Am 27.01.2021 ging eine Unterstützungsunterschriftenliste, bestehend aus zwei DIN A 4 Seiten, zu diesem Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides mit dem Ziel ein,

1. die Straße der DSF im Ortsteil Merzien,
2. die Straße der Freundschaft im Ortsteil Zehringen,
3. die Köthener Straße im Ortsteil Dohndorf

in Änderung des Beschlusses des Stadtrates Köthen (Anhalt) vom 05.11.2020 wieder aus dem Straßenreinigungsklassenverzeichnis der Reinigungsklasse II herauszunehmen und in die Reinigungsklasse III zu überführen, mit der Folge, dass kein maschinelles Kehren erfolgt und damit keine Straßenreinigungsgebühren erhoben werden und die Anlieger wieder für die Reinigung selbst zuständig werden.

Zur Begründung des Begehrens wurde wie folgt ausgeführt:

„Die Straßen wurden in die Reinigungsklasse II aufgenommen, weil behauptet wurde, dass der Verkehr in diesen Straßen so hoch ist, dass den Anliegern und Eigentümern der anliegenden Grundstücke nicht gefahrlos zugemutet werden kann, die Straßen selbst zu reinigen. Der Verkehr ist aber gerade an Samstagen und Sonntagen, die üblichen Zeiten für die Erfüllung der diesbezüglichen Anliegerpflichten, nicht so ausgeprägt, dass die Anlieger und Eigentümer, wie in den letzten 10 Jahren auch, die Straßen nicht weiter selber reinigen können. Die finanziellen Auswirkungen der begehrten Entscheidung belaufen sich auf jährlich ca. 8.300,00 Euro.“

Mit Ablauf des 27.01.2021 endete die Frist zur Einholung von Unterschriften zugunsten des Bürgerbegehrens.

Aufgrund von weiteren pandemiebedingten Einschränkungen ab 11.01.2021 stimmte der Stadtrat am 02.03.2021 einer beantragten Fristverlängerung um 17 Tage für die Sammlung von weiteren Unterstützungsunterschriften zu.

Diese Frist begann am 11.03.2021 und endete mit Ablauf des 27.03.2021. Da das Fristende auf einen Samstag fiel, konnten die Unterlagen bis einschließlich Montag, 29.03.2021, in der Stadtverwaltung eingehen.

Die überprüften Unterlagen sind fristgemäß eingegangen.

Die Gesamtzahl der möglichen Unterschriften wurde überschlägig ermittelt und stellt sich wie folgt dar:

- 2 Listen mit maximal jeweils 20 Unterschriftenzeilen (= 40 Unterschriften)
- 28 weitere Listen mit den 20 Unterschriftenzeilen und (= 560 Unterschriften)
- 11 Listen mit jeweils maximal 14 Unterschriftenzeilen (= 154 Unterschriften)

Somit sind maximal 754 Unterschriften möglich.

Gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA sind 2000 Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist dieses Quorum nicht erreicht, so dass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

Ferner benennt § 26 Abs. 2 KVG LSA Tatbestände gegen die ein Bürgerbegehren

unzulässig ist. Nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA ist ein Bürgerbegehren unzulässig, wenn mit diesem inzident über eine kommunale Abgabe entschieden werden soll.

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die Einordnung oben genannter Straßen in das Straßenreinigungsklassenverzeichnis. Die Einordnung in die entsprechenden Klassen (I bis III) führt über die Gebührensatzung unweigerlich zu unterschiedlich hohen Straßenreinigungsgebühren.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 StrG LSA hat die Gemeinde alle öffentlichen Straßen in ihrem Gebiet zu reinigen. Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA können die Gemeinden die Reinigungspflicht auf die Anlieger grundsätzlich übertragen. Die Reinigungspflichten können nach dem Satz 2 des § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA jedoch nicht auferlegt werden, wenn sie den Eigentümern aufgrund der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind. Vorliegend ist der Gemeinderat zu der Erkenntnis gelangt, dass die Reinigung bei den vom Bürgerbegehren erfassten Straßen auf Grund der Verkehrsverhältnisse unzumutbar ist. Sofern die Unzumutbarkeit für die Vertretung feststeht, wäre die Übertragung auf die Anlieger rechtswidrig (vgl. OVG Lüneburg vom 14.02.2007, KommJur 2007, 302). Somit würde das Bürgerbegehren ein unzulässiges Ziel im Sinne des § 26 Abs. 2 Nr. 8 KVG LSA verfolgen.

Mit Stadtratsbeschluss zur Änderung der Straßenreinigungssatzung ist der Stadtrat zu der Einschätzung gelangt, dass die Wahrnehmung der Straßenreinigungspflicht durch die Anlieger bei den streitgegenständlichen Straßen unzumutbar ist. Mit der vorgebrachten Begründung in der damaligen Beschlussfassung ergab sich für den Stadtrat eine Rechtswidrigkeit bei der Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Bürger/Anlieger, sodass das Bürgerbegehren auch gegen § 26 Abs. 2 Nr. 8 KVG LSA verstößt.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA der Stadtrat nach Anhörung des Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.

Liegt eine gesetzliche Voraussetzung nicht vor, ist das Bürgerbegehren unzulässig. Vorliegend ist die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften nicht erreicht, inhaltlich richtet sich das Bürgerbegehren gegen eine kommunale Abgabe und verfolgt ein gesetzeswidriges Ziel, weshalb die Verwaltung die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Stadtrat empfiehlt.

Anlagen:

Anlage 1 - Muster Unterstützungsunterschriftenliste



Anlage 1_MusterUnterschriftliste.pdf

Anlage 1

Muster der

Unterstützungsunterschriftenliste zum Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides mit dem Ziel,

1. die **Straße der DSF** im Ortsteil Merzien,
2. die **Straße der Freundschaft** im Ortsteil Zehringen
3. die **Köthener Straße** im Ortsteil Dohndorf der Stadt Köthen (Anhalt)

in Änderung des Beschlusses des Stadtrates Köthen (Anhalt) vom 05.11.2020 wieder aus dem Straßenreinigungsklassenverzeichnis der Reinigungsklasse II herauszunehmen und in die Reinigungsklasse III zu überführen, mit der Folge, dass kein maschinelles Kehren erfolgt und damit keine Straßenreinigungsgebühren erhoben werden und die Anlieger wieder für die Reinigung selbst zuständig werden. **Sind Sie dafür, dass die Ortsdurchfahrten Straße der DSF in Merzien, die Straße der Freundschaft in Zehringen und die Köthener Straße in Dohndorf aus dem Straßenreinigungsklassenverzeichnis der Reinigungsklasse II herausgenommen werden und der Reinigungsklasse III zugeordnet werden. Ja oder Nein!**

Begründung: Die Straßen wurden in die Reinigungsklasse II aufgenommen, weil behauptet wurde, dass der Verkehr in diesen Straßen so hoch ist, dass den Anliegern und Eigentümern der anliegenden Grundstücke nicht gefahrlos zugemutet werden kann, die Straßen selbst zu reinigen. Der Verkehr ist aber gerade an Samstagen und Sonntagen, die üblichen Zeiten für die Erfüllung der diesbezüglichen Anliegerpflichten, nicht so ausgeprägt, dass die Anlieger und Eigentümer wie in den letzten 10 Jahre auch, die Straßen nicht weiter selber reinigen könnten. **Die finanziellen Auswirkungen der begehrten Entscheidung belaufen sich auf jährlich ca. 8.300,00 Euro.**

Die Vertreterpersonen des Bürgerbegehrens sind Herr Wienecke, Straße der DSF 31; Frau Rölert, Straße der Thälmannpioniere 5; Simone Patzer, Str. der DSF 42 a; alle aus Merzien und Herr Uwe Wittmann, Zu den Teichen 3, aus Dohndorf usw. Mit Ihrer Unterschrift unterstützen Sie dieses Anliegen der Initiatoren. Die gesetzlich vorgeschrieben zu erhebenden personenbezogenen Daten werden nur zur Durchführung des Bürgerbegehrens verarbeitet und unverzüglich vernichtet, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift/Datum
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					